IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer, die Hofrätin Dr. Leonhartsberger und den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Derfler, über die Revision 1. der S H, 2. des D H und 3. des N H, alle in S und vertreten durch Dr. Stella Spitzer-Härting, Rechtsanwältin in 1050 Wien, Krongasse 22/4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 22. Jänner 2021, Zl. LVwG-AV-43/001-2021, betreffend Sozialhilfe (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes insoweit aufgehoben, als damit dem Zweitrevisionswerber Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts zuerkannt wurden. Im Übrigen wird die Revision als unbegründet abgewiesen.

Das Land Niederösterreich hat den Revisionswerbern Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

I.

1 1. Die Erstrevisionswerberin ist die Mutter des minderjährigen Zweit- und des minderjährigen Drittrevisionswerbers sowie eines weiteren, volljährigen Sohnes und lebt mit diesen in einer Haushaltsgemeinschaft.

2 2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 22. Jänner 2021 wurden - im Beschwerdeverfahren - der Erstrevisionswerberin näher aufgeschlüsselte Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie näher aufgeschlüsselte Sachleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs, jeweils für näher bezeichnete Zeiträume zwischen 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021, und dem Zweitrevisionswerber näher aufgeschlüsselte Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts in näher bezeichneten Zeiträumen zwischen 1. Oktober 2020

und 31. März 2021 nach dem Niederösterreichischen Sozialhilfeausführungsgesetz - NÖ SAG zuerkannt. Die Anträge auf Zuerkennung von Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts des Drittrevisionswerbers und des volljährigen Sohnes der Erstrevisionswerberin wurden abgewiesen. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ließ das Verwaltungsgericht nicht zu.

3 Begründend führte das Verwaltungsgericht - soweit für den vorliegenden Revisionsfall von Interesse - aus, die Revisionswerber würden grundsätzlich zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 5 NÖ SAG zählen. In Hinblick auf die Erstrevisionswerberin und den Zweitrevisionswerber liege auch die für eine Leistung erforderliche soziale Notlage im Sinne des § 3 Abs. 1 NÖ SAG vor. Das Einkommen des volljährigen Sohnes der Erstrevisionswerberin sowie der an den Drittrevisionswerber geleistete Unterhalt überstiegen hingegen die für die beiden vorgesehenen Richtsätze nach der Niederösterreichischen Richtsatzverordnung - NÖ RSV, weshalb ihnen keine Leistungen nach dem NÖ SAG zustünden.

4 Zur konkreten Berechnung erläuterte das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien, eine „alleinerziehende Person“ im Sinne des NÖ SAG liege vor, wenn diese nur mit minderjährigen und ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen in einer Haushaltsgemeinschaft lebe. In Hinblick auf die Erstrevisionswerberin sei daher - da auch ihr volljähriger Sohn im gemeinsamen Haushalt lebe - der Richtsatz für eine in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Person (nach § 14 Abs. 1 Z 2 lit. a NÖ SAG bzw. § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a NÖ RSV) heranzuziehen. Da außerdem zwei minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt lebten, sei insofern der Richtsatz für zwei in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (vgl. § 14 Abs. 1 Z 3 lit. b NÖ SAG bzw. § 1 Abs. 1 Z 3 lit. b NÖ RSV), heranzuziehen und jeweils der Unterhalt abzuziehen gewesen. Aufgrund der Höhe des dem Drittrevisionswerber zukommenden Unterhalts (monatlich € 357,--) ergebe sich, dass diesem keine Leistungen nach dem NÖ SAG zustünden.

5 3. Gegen dieses Erkenntnis erhoben die Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit Beschluss vom 7. Juni 2021, E 1978/2021, lehnte dieser die Behandlung der Beschwerde ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

6 Daraufhin erhoben die Revisionswerber die vorliegende außerordentliche Revision.

7 Die Niederösterreichische Landesregierung hat eine Revisionsbeantwortung erstattet, in der sie die kostenpflichtige Zurück-, *in eventu* Abweisung der Revision beantragt.

II.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

8 1.1. Für den vorliegenden Revisionsfall sind folgende Bestimmungen des NÖ SAG, LGBl. Nr. 70/2019 in der zeitraumbezogen maßgeblichen Fassung, in den Blick zu nehmen:

„§ 3

Leistungsgrundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel des Bezugsberechtigten oder durch diesem zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

[...]

§ 4

Begriffsbestimmungen und Verweisungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1.liegt eine soziale Notlage vor, wenn eine Hilfe suchende Person ihren Lebensunterhalt, Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf nach §§ 14 bis 18 für sich und für die mit ihm oder ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihm oder ihr gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihm oder ihr in

Lebensgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln decken kann und diesen auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält;

[...]

§ 5

Anspruchsberechtigte Personen

(1) Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben nach Maßgabe dieses Abschnittes Personen, die

1.von einer sozialen Notlage betroffen sind,

[...]

§ 14

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe

(1) Die Landesregierung hat ausgehend vom Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a bb) ASVG abzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung durch Verordnung die Höhe der monatlichen Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs festzulegen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Die Summe der monatlichen Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) wird für folgende hilfsbedürftige Personen entsprechend den folgenden Prozentsätzen festgelegt:

1.für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person100 %

2.für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen

a) pro leistungsberechtigter Person70 %

b) ab der drittältesten leistungsberechtigten Person 45 %

3.für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

a) bei einem Kind 25 %

b) bei zwei Kindern pro Kind 20 %

4.Zuschläge, für eine alleinerziehende Person zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts

a) für die erste minderjährige Person 12 %

b) für die zweite minderjährige Person 9 %

[...]“

1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ RSV, LGBl. Nr. 118/2019 in der Fassung LGBl. Nr. 23/2020, lauten:

„§ 1

Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs

(1) Der Richtsatz an monatlichen Geldleistungen zur **Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts** beträgt:

1.für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person: € 550,41;

2.für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen:

a) pro leistungsberechtigter Person€ 385,29;

b) ab der drittältesten leistungsberechtigten Person€ 247,69;

3.für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

a) bei einem Kind.....€ 229,34;

b) bei zwei Kindern pro Kind.....€ 183,47;

[...]“

1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ RSV, LGBl. Nr. 118/2019 in der Fassung LGBl. Nr. 111/2020, lauten:

„§ 1

Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs

(1) Der Richtsatz an monatlichen Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts beträgt:

1.für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person: € 569,68;

2.für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen:

a) pro leistungsberechtigter Person€ 398,77;

b) ab der drittältesten leistungsberechtigten Person€ 256,36;

3.für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

a) bei einem Kind.....€ 237,37;

b) bei zwei Kindern pro Kind.....€ 189,89;

[...]“

9 2. Zu ihrer Zulässigkeit bringt die Revision vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Definition des Begriffs der „alleinerziehenden Person“ bzw. zur Frage, ob der Zuschlag für Alleinerziehende gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 NÖ SAG zu gewähren sei, wenn die Hilfe suchende Person mit minderjährigen und volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt lebe. Zudem fehle Rechtsprechung zur Frage, ob bei der Ermittlung des gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 NÖ SAG anzuwendenden Richtsatzes „minderjährige Personen, deren Unterhaltsanspruch den Sozialhilfeanspruch übersteigt, zu berücksichtigen sind“.

10 3. Die Revision ist mit Blick auf dieses Vorbringen zulässig. Sie erweist sich teilweise auch als begründet.

11 3.1. Soweit in der Revision verfassungsrechtliche Bedenken gegen die anzuwendenden Normen geäußert werden, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes besteht (vgl. etwa VwGH 17.12.2020, Ra 2020/16/0078) und der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde der Revisionswerber gegen das gegenständliche Erkenntnis mit dem zitierten Beschluss E 1978/2021 abgelehnt hat.

12 3.2. Zur Ermittlung des auf die Erstrevisionswerberin anzuwendenden Richtsatzes und zur Beantwortung der Frage, ob der Erstrevisionswerberin ein Zuschlag für alleinerziehende Personen (vgl. § 14 Abs. 1 Z 4 NÖ SAG) zu gewähren ist, ist zunächst zu klären, ob diese als „alleinerziehende Person“ im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 NÖ SAG (bzw. § 1 Abs. 1 Z 1 NÖ RSV) zu qualifizieren ist.

13 Bei der Interpretation einer Gesetzesnorm ist auf den Wortsinn und insbesondere auch den Zweck der Regelung, auf den Zusammenhang mit anderen Normen sowie die Absicht des Gesetzgebers abzustellen. Erläuterungen zur Regierungsvorlage können im Rahmen der Interpretation des Gesetzes einen Hinweis auf das Verständnis des Gesetzes bieten (vgl. etwa VwGH 1.6.2021, Ra 2020/10/0095, mwN).

14 Nach den Materialien zum NÖ SAG liegt eine „alleinerziehende Person“ dann vor (Hervorhebung durch den Verwaltungsgerichtshof), wenn diese „[...] nur mit minderjährigen und ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt“ (vgl. Ltg.-690/A-1/50-2019, S. 25). Entgegen der in der Revision vertretenen Ansicht kann aus dem Umstand, dass diese Definition nicht in den Gesetzestext übernommen wurde, nicht geschlossen werden, dass der Gesetzgeber Abstand von einem derartigen Verständnis einer „alleinerziehenden Personen“ nehmen wollte: Weder liegen dahingehende Anhaltspunkte vor, noch war die Übernahme als Legaldefinition in dem dem NÖ SAG zugrunde liegenden Gesetzesentwurf vorgesehen.

15 Dem genannten Begriffsverständnis steht auch eine - in der Revision grundsätzlich zutreffend eingeforderte - grundsatzgesetzkonforme Interpretation nicht entgegen:

16 Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz enthält keine Legaldefinition des Begriffs der „alleinerziehenden Personen“ (vgl. nochmals VwGH Ra 2020/10/0095). Zwar liegt dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ausweislich seiner Materialien ein weites Verständnis dieses Begriffs zugrunde („[...] Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren“, vgl. RV 514 BlgNr 26. GP, S. 6). Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof zu einer (dort als Legaldefinition ausgestalteten) Bestimmung des Oö. SOHAG, die mit dem vom NÖ Landesgesetzgeber zugrunde gelegten Begriffsverständnis vergleichbar ist, bereits festgehalten, dass es der Landesgesetzgebung nach Maßgabe des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes freisteht, den Begriff „Alleinerzieher“ näher - auch einschränkend - zu definieren. Demnach ist es dem Landesgesetzgeber etwa unbenommen, die Definition der „alleinerziehenden Person“ dahingehend einzuschränken, dass auf eine Haushaltsgemeinschaft des Sozialhilfeberechtigten mit ausschließlich seiner Obsorge unterliegenden minderjährigen Personen abgestellt wird (vgl. in diesem Sinn neuerlich VwGH Ra 2020/10/0095).

17 Das Verwaltungsgericht ist somit zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei der Erstrevisionswerberin nicht um eine „alleinerziehende Person“ iSd

NÖ SAG handelt, und hat folgerichtig auch keinen Zuschlag für alleinerziehende Personen nach § 14 Abs. 1 Z 4 NÖ SAG gewährt. Insoweit ist die Revision daher nicht zielführend.

18 3.3. In Hinblick auf den nach § 14 Abs. 1 Z 3 NÖ SAG auf die minderjährigen Revisionswerber anzuwendenden Richtsatz vertritt die Revision die Ansicht, der nicht bezugsberechtigte Drittrevisionswerber dürfe bei der Richtsatzermittlung (betreffend die dem Zweitrevisionswerber zustehenden Leistungen) nicht berücksichtigt werden, weshalb entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichtes nicht lit. b, sondern lit. a leg. cit. anzuwenden sei. Damit ist die Revision im Ergebnis im Recht.

19 Die Berechnung der monatlichen Leistungen der Sozialhilfe in Hinblick auf den Zweit- und Drittrevisionswerber hängt dem Gesetzeswortlaut nach von mehreren Kriterien ab: Zum einen muss es sich um hilfsbedürftige Personen (vgl. § 14 Abs. 1 dritter Satz NÖ SAG), zum anderen um in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (vgl. § 14 Abs. 1 Z 3 NÖ SAG), handeln. Der konkrete Prozentsatz hängt schließlich davon ab, wie viele der Personen, auf die diese Kriterien insgesamt zutreffen, vorhanden sind.

20 Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der dem Drittrevisionswerber zukommende Unterhalt den relevanten Richtsatz der NÖ RSV übersteigt und die Kriterien des § 14 Abs. 1 Z 3 NÖ SAG (Minderjährigkeit, gemeinsamer Haushalt, Anspruch auf Familienbeihilfe) in Hinblick auf den Zweit- und Drittrevisionswerber erfüllt sind. Es bleibt somit zu klären, ob das Erfordernis der Hilfsbedürftigkeit gegeben ist.

21 Der Begriff der „hilfsbedürftigen Person“ wird im NÖ SAG nicht als solcher explizit definiert. Aus §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Z 1 und 5 Abs. 1 Z 1 NÖ SAG ergibt sich aber unzweifelhaft, dass durch das NÖ SAG Personen in einer sozialen Notlage erfasst werden sollen. Sowohl die Definition der „sozialen Notlage“ in § 4 Abs. 1 Z 1 NÖ SAG als auch das in § 3 Abs. 2 NÖ SAG verankerte Subsidiaritätsprinzip (vgl. dazu etwa VwGH 25.11.2021,

Ra 2020/10/0160) legen fest, dass ein den Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe auslösender Bedarf dann nicht vorliegt, wenn dieser durch Leistungen Dritter - worunter ausweislich der Gesetzesmaterialien insbesondere Unterhaltsleistungen zu verstehen sind (vgl. Ltg. -690/A-1/50-2019, S. 6) - gedeckt ist.

22 Ausgehend von der unbestrittenen Feststellung, wonach der Bedarf des Drittrevisionswerbers durch Unterhaltsleistungen gedeckt ist, ist dieser keine „hilfsbedürftige Person“ iSd § 14 Abs. 1 dritter Satz NÖ SAG und war daher bei der Ermittlung des konkret heranzuziehenden Richtsatzes des § 14 Abs. 1 Z 3 NÖ SAG entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts - wie die Revision zutreffend geltend macht - nicht zu berücksichtigen; für den Zweitrevisionswerber war vielmehr der Richtsatz nach § 14 Abs. 1 Z 3 lit. a NÖ SAG (bzw. § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a NÖ RSV) maßgeblich.

23 4. Indem das Verwaltungsgericht entgegen dem Gesagten dem Zweitrevisionswerber lediglich Leistungen nach dem Richtsatz des § 14 Abs. 1 Z 3 lit. b NÖ SAG (bzw. § 1 Abs. 1 Z 3 lit. b NÖ RSV) zuerkannt hat, hat es sein Erkenntnis insofern mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet, weshalb dieses im Umfang der Zuerkennung von Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts an den Zweitrevisionswerber gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war; im Übrigen war die Revision gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

24 Der Ausspruch über den Aufwandersatz stützt sich auf die §§ 47 ff, insbesondere § 50 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

W i e n , am 14. Juni 2022